



Herausgeber: Stadt Apolda



Geltungsbereich:
Stadt Apolda

Nr. 02/20
25. März 2020

Nichtamtlicher Teil

Seite 21

Schutz der Bevölkerung hat absolute Priorität Erhebliche Einschränkungen im Dienstbetrieb und im öffentlichen Leben

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Apoldaer,

das sich weiter ausbreitende COVID-19 (Corona Virus) bestimmt nicht nur die Medienlandschaft, es bestimmt inzwischen in drastischer Art und Weise unser tägliches als auch das öffentliche Leben.

Bei allen Maßnahmen, die durch Bund, Länder und Kommunen in den letzten Tagen und Wochen getroffen wurden, hat der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung absoluten Vorrang.

Der Verwaltung kommt in solchen Zeiten eine besondere Verantwortung zu. Wir werden uns dieser mit den uns zur Verfügung stehenden fachlichen und personellen Ressourcen stellen, um unseren Anteil zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefährdungen bestmöglich wahrzunehmen.

So haben wir uns die Entscheidungen über die Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung, über vorübergehende Schließungen von kulturellen, sozialen und anderen Einrichtungen und nicht zuletzt auch über die Begrenzung der Personenzahl bei Eheschließung und Trauerfeiern in Apolda nicht leichtgemacht, aber diese dennoch als dringend notwendig erachtet.

Ich appelliere daher an Ihr Verständnis und Ihr besonnenes Verhalten, damit wir gemeinsam diese Krisensituation bewältigen können.

Gleichzeitig ist aber jeder Einzelne von uns ebenfalls gefordert, sich dieser Herausforderung anzunehmen und seinen persönlichen Beitrag zu leisten, damit die Gesellschaft als Ganzes weiter funktioniert und nicht implodiert.

Daher bitte ich Sie auch inständig, üben Sie Besonnenheit, unterstützen Sie Schwache und Ältere, helfen Sie Nachbarn und Mitmenschen.

Für Ihren Beitrag und Ihre Unterstützung danke ich Ihnen sehr.

Ihr Rüdiger Eisenbrand



WICHTIGE HINWEISE:

1. Bitte suchen Sie die Verwaltung bis auf Weiteres nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten auf.
2. Neues zu den aktuellen Entwicklungen und Festlegungen für die Stadt Apolda erfahren Sie auf der Website www.apolda.de.

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil:	Seite
Herzlichen Glückwunsch	22
Amtlicher Teil:	
Öffentliche Stellenausschreibung: Sachbearbeiter / in Kämmerei / Unternehmenssteuern	23
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda	24-26
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Revitalisierung RST-Gelände“ der Stadt Apolda	29
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Stobraer Straße“ der Stadt Apolda	30-31
Anzeigen	32-34

Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 13. Mai 2020,
17:00 Uhr, im Stadthaus, Raum 36,
Am Stadthaus 1, Apolda

Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 13. Mai 2020
Redaktionsschluss: 24. April 2020





Herzlichen Glückwunsch



... zum freudigen Ereignis

An Familie	zur / zum	am
Schönherr	Tochter Karlotta Madeleine	18.12.2019
Arva	Tochter Lora	14.01.2020
Glathe	Sohn Theo	15.01.2020
Magamina	Sohn Yadi Nesrolla	16.01.2020
Zogaj	Tochter Linea	19.01.2020
Hemiger	Sohn Edgar Marten	21.01.2020
Radies	Sohn Vin	21.01.2020
Schäfer	Sohn Leo	22.01.2020
Klein	Tochter Ida	23.01.2020
Naybi	Sohn Ehsan	23.01.2020
Brodzinski	Sohn Maximilian	24.01.2020
Ebert	Sohn Leon	25.01.2020
Bock	Tochter Florentina	27.01.2020
Dorst	Tochter Nina	30.01.2020
Ruhlig	Sohn Ole Michel	30.01.2020
Schnelle	Sohn Adrian Dirk	31.01.2020
Pfundheller	Tochter Anna Marie	01.02.2020
Haaß	Sohn Hugo Ferdinand	02.02.2020
Schmidt	Tochter Luna Helena	03.02.2020
Barthel	Sohn Oskar Ragnar	06.02.2020
Heinecke	Sohn Jayden Jan Luca	07.02.2020
Barthelmes	Tochter Marlena	09.02.2020
Gutfreund	Sohn Bruno Max	09.02.2020
Schulz	Sohn Henry	09.02.2020
Voit	Sohn Ronan Thor	10.02.2020
Hüttner	Sohn Lennart Liam	11.02.2020
Atanasov	Sohn Filip Yankov	11.02.2020
Friedrich	Sohn Karl	12.02.2020
Radestock	Sohn Albin	12.02.2020
Mangold	Sohn Ben Levi	14.02.2020
Schmeißer	Sohn Fritz	15.02.2020
Schlink	Sohn Mattheo Valentin	15.02.2020
Schaepmann	Sohn Emil	15.02.2020
Hase	Tochter Ellena	16.02.2020
Loth	Sohn Richard	17.02.2020
Bernhard	Sohn Philipp Matthias	17.02.2020
Weiß	Tochter Lotta	18.02.2020
Wetzke	Tochter Lea	19.02.2020
Schöpke	Sohn Emil	20.02.2020
Liebig	Tochter Ella	24.02.2020
Tischendorf	Sohn Michel	25.02.2020
Steineck	Tochter Matilda Helene	25.02.2020
Radtke	Tochter Julia	27.02.2020

... zum Ehejubiläum

an die Eheleute
Ingrid und Winfried König



zur **Diamantenen Hochzeit**
am 27. Februar 2020

an die Eheleute
Doris und Manfred Neumann



zur **Diamantenen Hochzeit**
am 5. März 2020

... zur Eheschließung

Michelle, geb. Ott & Philipp Moeller
am 13.02.2020

☎ ☎
Claudia Wodke &
Mark, geb. Grabmann
am 20.02.2020

☎ ☎
Madleen Kampf &
Sebastian, geb. Löwig
am 22.02.2020

☎ ☎
Susann, geb. Förster &
Steven Renschin
am 22.02.2020

☎ ☎
Annekristin Seybt-Koch, geb. Koch
& Enrico Seybt
am 29.02.2020

☎ ☎
Doreen, geb. Buchholz &
Sebastian Helbig
am 29.02.2020

☎ ☎
Monique, geb. Wolf &
Silvio Buschmann
am 29.02.2020



Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

EINLADUNG

zur
Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Utenbach

Termin:
Donnerstag, 16.04.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum:
Gemeindeverwaltung Utenbach,
Wormstedter Straße 17,
Gemeinderaum

Tagesordnung:

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. Bericht über das zurückliegende Jagdjahr
- TOP 3. Kassenbericht
- TOP 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
- TOP 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
- TOP 6. Beschlussfassung, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Apolda zu übertragen
- TOP 7. Sonstiges

Hinweis:
Jagdgenossen sind alle Grundstückseigentümer im Jagdbezirk Utenbach. Jagdgenossen, die persönlich verhindert sind, können sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese benötigen eine unterzeichnete Vollmacht mit der Angabe der zu vertretenden Flächen.

gez. Stefan Kürbs, Jagdvorsteher



Sprechzeiten Schiedsstelle Apolda

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle Apolda sind in der Regel in jeder geraden Kalenderwoche, dienstags von 17 bis 18 Uhr und finden im Beratungsraum Dachgeschoss 2, Dornburger Str. 14 in Apolda statt.

TERMINE 2020

12.05.2020	01.09.2020
26.05.2020	15.09.2020
09.06.2020	29.09.2020
23.06.2020	13.10.2020
07.07.2020	27.10.2020
21.07.2020	10.11.2020
04.08.2020	24.11.2020
18.08.2020	08.12.2020

gez. Annelotte Heilek, Schiedsfrau



Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Apolda schreibt zur schnellstmöglichen Besetzung eine Stelle als
Sachbearbeiter/in Kämmerei / Unternehmenssteuern aus.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Entwicklung eines Konzeptes zur Einführung der Umsetzung der Steuerrechtsänderung infolge des Inkrafttretens des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) einschließlich Prüfung und Überarbeitung der relevanten Verträge sowie Satzungen in Zusammenarbeit mit den Bereichen der Stadtverwaltung Apolda,
- Ermittlung, Prüfung und Beurteilung aller umsatzsteuerrelevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle im Sinne des § 2b UStG,
- Erstellung der Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldung,
- Erstellung eines Kontrollsystems (Tax Compliance Management),
- Schulung und Beratung der Mitarbeiter zur Umsatzsteuerproblematik,
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens (u. a. Durchführung Sollstellung, Registratur von Aufträgen, Kontrolle der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel),
- Haushaltsplanung und Jahresabschluss,
- Auskünfte und Hilfestellungen hinsichtlich der Haushaltsführung,
- steuerliche Angelegenheiten für die Betriebe gewerblicher Art.

Folgende Anforderungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- abgeschlossene Ausbildung zum/r Steuerfachwirt/in, hilfsweise abgeschlossene Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung,
- wünschenswert sind Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts (Kameralistik),
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,
- Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten sowie zur Teamarbeit,
- zweckmäßige, rationale, systematische und konzentrierte Arbeitsweise,
- hohes Maß an Eigeninitiative,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit im Umgang mit Zahlen,
- fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere Standard-Anwendungen (MS Word, MS Excel) sowie schnelle Einarbeitung in das HKR-Buchungsprogramm,
- ausgeprägtes Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- gutes Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen.

Es handelt sich grundsätzlich um eine unbefristete Stelle mit 40 Wochenstunden, welche nach TVöD vergütet wird. Eine davon abweichende, individuelle Teilzeiterregelung kann im Einzelfall vereinbart werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbeschädigung ist der Bewerbung beizufügen.

Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis zum 30. April 2020** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda

1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Zottelstedt der Stadt Apolda wird am **7. Juni 2020** ein **Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Stadt Apolda gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen

Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 **Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

Fortsetzung auf Seite 25

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter

http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 24

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zu ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Zottelstedt 20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der

letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Zottelstedt 16 Unterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Weimarer Landes oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, bis zum 4. Mai 2020, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Apolda aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

Fortsetzung auf Seite 26

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 25

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2020, bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Rathaus, Markt 1, 99510 Apolda, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2020 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2020 bis 18:00 Uhr behoben sein.
- Am 5. Mai 2020 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Der Wahlleiter

gez. **Rüdiger Eisenbrand**, Wahlleiter

Hinweis:

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke:

- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (incl. der Versicherungen an Eides statt),
- Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe,
- Wahlvorschlag des Einzelbewerbers,
- Erklärungen des Bewerbers.

Die Vordrucke werden auf telefonische Anfrage durch das Wahlbüro (Tel.: 03644 650-160) zugesandt. Alternativ können Sie die Formulare auch auf der Homepage der Stadt Apolda - Rathaus & Service - Wahlen oder beim Thüringer Landesamt für Statistik - Kommunalwahlen - Informationen downloaden.

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 7. Juni 2020

In Vorbereitung der bevorstehenden gilt folgende Einwohnerzahl im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda zum Stand 30.06.2019:

<u>Ortsteil</u>	<u>Einwohner</u>
Zottelstedt	357

Quelle: Melderegister der Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand**
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zottelstedt der Stadt Apolda am 7. Juni 2020

Am 5. Mai 2020 findet um 17:00 Uhr im Beratungsraum des Rathauses, 1. Etage, Raum 15, Markt 1, 99510 Apolda, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers (§ 1 Abs. 4 ThürKWO)
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen (§ 4 Abs.5, § 17 Abs.4, § 26 Abs.1 ThürKWG, § 22 ThürKWO).

Sollte von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen erforderlich sein, so findet die erneute Sitzung des Wahlausschusses hierzu am 12. Mai 2020 wiederum um 17:00 Uhr am oben genannten Ort statt.

gez. **Rüdiger Eisenbrand**
Wahlleiter

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Die Apoldaer Wasser GmbH informiert:

Geplanter Ausbau der Regenwasserableitungen Apolda-West (Kronfeld-, August-Berger- und Blumenstraße sowie Mozartweg)

Es ist beabsichtigt, in diesem Jahr umfangreiche Kanalbauarbeiten in den Straßen Kronfeldstraße, August-Berger-Straße, Blumenstraße und Mozartweg durchzuführen.

Im Rahmen der Optimierung der Regenentwässerung im Bereich Apolda West wurden in den vergangenen Jahren bereits notwendige Vorarbeiten geleistet. Mit dem Neubau von Regenwasserkanälen in der Schieringstraße und im Bereich An der Karlsquelle sowie dem Bau eines Regenrückhaltebauwerkes im gleichen Areal wurden bereits die Voraussetzungen für den Baubereich 2020 geschaffen.

Im Zuge des Bauvorhabens in den oben aufgeführten Straßenzügen werden etwa 900 m Regenwasserkanäle bis zur Dimension DN 500 neu errichtet.

Die Baumaßnahme soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt, welcher voraussichtlich Ende April dieses Jahres begonnen werden kann, erstreckt sich über die Kronfeldstraße und den Mozartweg über das Gelände der Kita „Am Mozartweg“ bis in Richtung der Fichtestraße.

Der zweite Bauabschnitt kann voraussichtlich etwa Mitte Juli dieses Jahres begonnen werden und erstreckt sich über den betreffenden Bereich der August-Berger-Straße und die Blumenstraße.

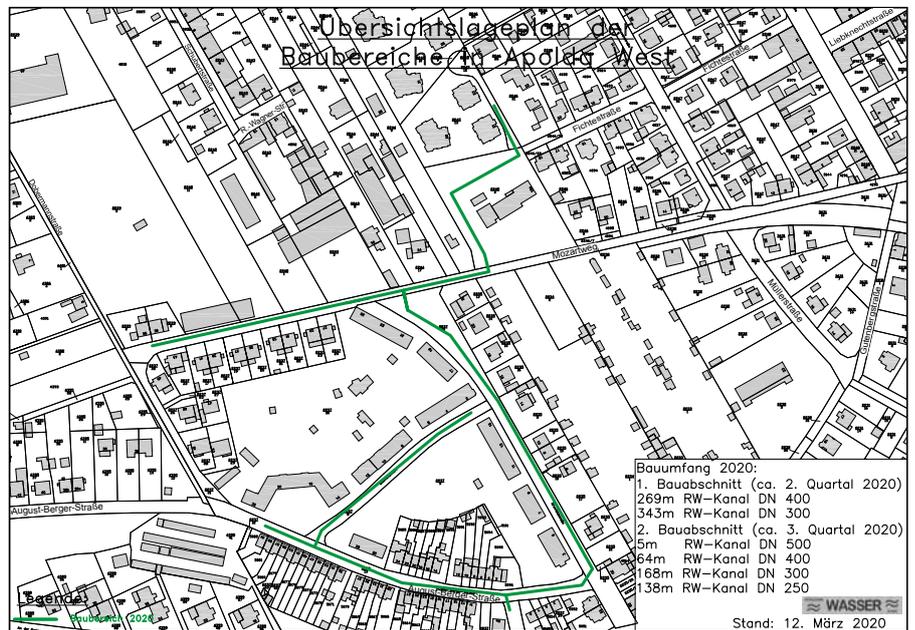
Die Bauarbeiten werden einen Zeitraum bis mindestens Ende August 2020 in Anspruch nehmen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden alle betroffenen Grundstückseigentümer separat schriftlich informiert. Weiterhin wird es im Vorfeld Absprachen mit den Grundstückseigentümern zu den Hausanschlüssen geben.

In diesem Rahmen können auch sonstige Fragen geklärt werden.

Welche Straßenbereiche im Detail von dem Bauvorhaben betroffen sind (im Zusammenhang mit den Bauabschnitten), kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

gez. Jens Baumbach, Geschäftsführer



Fünfte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hundesteuersatzung

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429 ff.), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396 f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§1

Die „Hundesteuersatzung“ vom 10. März 2008 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/2008, S. 24 f.), zuletzt geändert durch die „Vierte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hundesteuersatzung“ vom 9. August 2018 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2018, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden die Absätze 1 bis 3 gestrichen.
2. In § 12 wird Absatz 4 zu Absatz 1.

3. In § 12 wird Absatz 5 zu Absatz 2.
4. In § 13 Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
5. In § 13 Absatz 1 Nummer 6 wird „§ 12 Absatz 4“ durch „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 wird Nummer 6 zu Nummer 4.
7. In § 13 Absatz 1 Nummer 7 wird „§ 12 Absatz 5“ durch „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 wird Nummer 7 zu Nummer 5.

§2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Apolda, 09.03.2020

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Feststellung der Jahresrechnungen 2016 und 2017 und Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Jahresrechnungen 2016 und 2017 beraten und festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und des hauptamtlichen Beigeordneten – jeweils für ihre Geschäftsbereiche - für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den

Beschlüssen des Stadtrates über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastungen liegen gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Zeitraum

vom 26.03.2020 bis 09.04.2020

in der Stadtverwaltung Apolda (Stadthaus), Bürgerbüro, Am Stadthaus 1, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen bis zur Feststellung der nächsten Jahresrechnung in der Stadtverwaltung Apolda, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmeri, Am Stadthaus 1, zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Apolda zur Einsichtnahme bereit.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates vom 11. Dezember 2019

Beschluss-Nr.: SR-041/19

Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau

1. Der Stadtrat beschließt die anliegende Neufassung der Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau der Cluster „Ilmtal-Weinstraße“ und „Bad Sulza“.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Zusammenfassung eines Cluster-Fusionsantrages der Cluster „Ilmtal-Weinstraße“ und „Bad Sulza“ zu einem gemeinsamen Förderantrag im Rahmen des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau und Übertragung der Projektführung auf die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (Beschluss SR-308/2017).

Beschluss-Nr.: SR-042/19

Beschluss über die Neufassung der "Satzung der Stadt Apolda zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Apolda (Friedhofsgebührensatzung)"

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Apolda zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Apolda (Friedhofsgebührensatzung)“. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates Nr.: SR-035/19 vom 30.10.2019 außer Kraft. (veröffentlicht im Amtsblatt 01/20 vom 12. Februar 2020)

Beschluss-Nr.: SR-043/19

Beschluss über die "Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Bibliothekssatzung"

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte „Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Bibliothekssatzung“. (veröffentlicht im Amtsblatt 01/20 vom 12. Februar 2020)

Beschluss-Nr.: SR-044/19

Beschluss über die "Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Bibliotheksgebührensatzung"

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte „Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Bibliotheksgebührensatzung“. (veröffentlicht im Amtsblatt 01/20 vom 12. Februar 2020)

Beschluss-Nr.: SR-044/19

Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung "Moorentaler Spatzen", Los 02 - Rohbauarbeiten

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung, die Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung „Moorentaler Spatzen“, Los 02 – Rohbauarbeiten, an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Heinrich Wassermann GmbH & Co. KG, 07613 Crossen.

Die Auftragssumme beträgt 654.089,90 € brutto.

Beschlüsse des Bau- und Werk- ausschusses vom 3. Dezember 2019

Beschluss-Nr. BWAS-21/19

Beschluss über den Kauf eines Fahrzeugs für die Abteilung Kommunaler Service

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung, die Vergabe zur Lieferung eines Nutzfahrzeuges (bis 7,5 t) mit Containeraufbau an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma BayWa AG, zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 83.750,00 € brutto.

Beschluss-Nr. BWAS-22/19

Beschluss über den Kauf eines gebrauchten Multicars für die Abteilung Kommunaler Service

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach beschränkter Ausschreibung, die Vergabe zur Lieferung eines gebrauchten Multicars für die Abteilung Kommunaler Service an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Autohof Löberschütz, 07751 Löberschütz zu einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von 59.381,00 € brutto.

Beschluss-Nr. BWAS-23/19

Beschluss über den Kauf eines Minibaggers für die Abteilung Kommunaler Service, Bereich Friedhofsverwaltung, auf Mietkaufbasis

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach beschränkter Ausschreibung, die Vergabe zur Lieferung eines Minibaggers für den Kommunalen Service, Bereich Friedhofsverwaltung, an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Zeppelin Baumaschinen GmbH, zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 36.295 € brutto als Mietkauf über 36 Monate.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Revitalisierung RST-Gelände“ der Stadt Apolda

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat am 5. September 2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Revitalisierung RST-Gelände“ aufzustellen.

In seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 15.01.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der der Gemarkung Apolda folgende Flurstücke:

Flur 4 mit den Flurstücken 1186/2, 1186/3, 1187/3, 1187/4 (teilweise), 1188 (teilweise), 1189/4 (teilweise), 1189/5 (teilweise), 1189/6 (teilweise), 1189/7 (teilweise)

und **Flur 5** mit den Flurstücken 1195, 1196/2, 2884, 2885, 3028.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit

vom 2. April 2020 bis 8. Mai 2020

in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im **beschleunigten Verfahren** nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Die in § 13a Abs. 1 BauGB diesbezüglich benannten Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahren sind gegeben. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und unterschreitet die maximal zulässige Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von ca. 18.100 m². Es werden im Weiteren keine Zulässigkeiten von Vorhaben begründet für welche eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht besteht.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Somit kommen die in § 13a Abs. 2 BauGB benannten Verfahrensvereinfachungen zur Anwendung (Wegfall der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Wegfall der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, des Umweltberichtes nach § 2a BauGB, Wegfall der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, Wegfall einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, Wegfall der Umweltüberwachung nach § 4c BauGB).

Anregungen und Bedenken zur Planung können von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Dienstgebäude Stadthaus in der Abteilung Stadtplanung.



Hinweis:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) weist die Stadt darauf hin, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Apolda, den 6. März 2020

gez. **Rüdiger Eisenbrand**
Bürgermeister



Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Stobraer Straße“ der Stadt Apolda

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 05. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Stobraer Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel ist es, städtebauliche Konflikte (Brachfläche) zu lösen und auf einer Fläche von 1,38 ha einen Wohnstandort zu entwickeln. Hierdurch wird der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Stadt Apolda entsprochen.

In seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan jeweils in der Fassung vom Januar 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha und berührt folgende Flurstücke der Gemarkung Apolda:

Flur 11:
1874 (Teilbereich der Stobraer Straße)

Flur 12:
1901/ / 8 (vollständig)
1902 (Teilbereich eines Wirtschaftsweges)
1903/4 (vollständig)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes unter Bezug auf den im Aufstellungsbeschluss bezeichneten Geltungsbereich an der östlichen und nördlichen Plangrenze geringfügig geändert hat (Ausschluss des Flurstücks 1901/9, Einbindung von Straßenbegleitflächen der Stobraer Straße auf dem Flurstück 1874 der Flur

11). Hintergrund sind insbesondere die fehlende Verfügbarkeit der Fläche 1901/9 sowie die Berücksichtigung von Immissionsschutzmaßnahmen in der Planung.

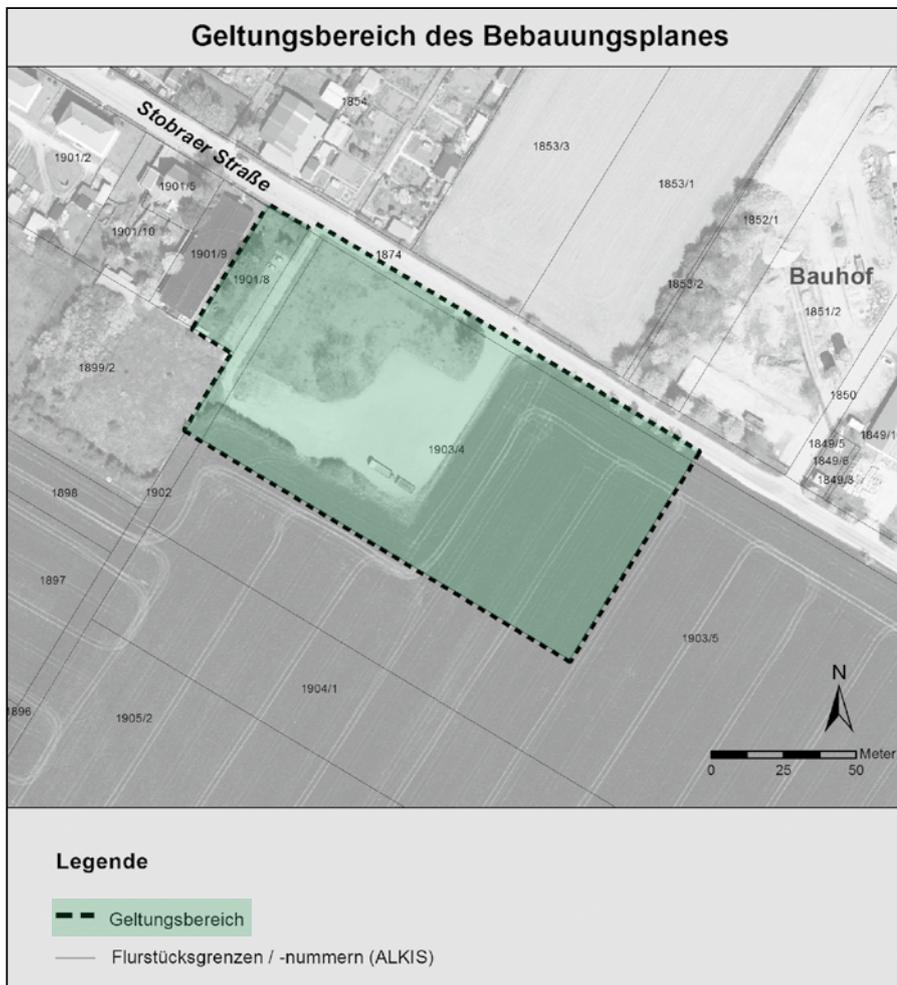
Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Stobraer Straße“ mit Stand Januar 2020, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan sowie weiteren umweltrelevanten Informationen bzw. umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 2. April 2020 bis 8. Mai 2020

in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Verfügbare umweltrelevante Informationen bzw. umweltbezogene Stellungnahmen sind:

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) als Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stellungnahme zum Antrag auf Freistellung von der Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmissionen für die Beurteilungsfläche des geplanten Wohngebietes „An der Stobraer Straße“ (GeoConsult, Erfurt) sowie Prognose der Geruchsimmissionen auf das zukünftige Wohngebiet durch eine Ausbreitungsrechnung (GeoConsult, 2020)
- Schallimmissionsprognose (EnviroConsult, Erfurt)
- Eingegangene Stellungnahmen (SN) aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2019, § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB (vom 06.06. - 08.07.2019, verlängert zum 30.07.2019) zuzüglich tabellarische Zusammenstellung
- Protokoll der Höhlenbaumkontrolle v. 26.02.2020



Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2020/Amtsblatt-02-2020.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 30

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Fläche	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sonst. Sachgüter	Wechselwirkungen	
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Bestands- und Konfliktbeschreibung Kompensationskonzept inkl. Vermeidungsmaßnahmen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			X								X	Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte unter Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen zur Integration in den B-Plan
Stellungnahme und Prognose der Geruchsmissionen Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsmissionen	X						X					Darlegung des Fehlens erheblicher Geruchsbelastungen aus dem Gewerbegebiet
Schallimmissionsprognose	X						X					Bewältigung immissionsschutzrechtlicher Konflikte unter Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen zur Integration in den B-Plan (vor allem Schall)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange*	X	X	X	X	X	X	X		X			- Art- und Maß der baulichen Nutzung (→ Flächeninanspruchnahme) - Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange - Immissionsschutzrechtliche Belange (Lärm, Luft) - Bodendenkmalpflegerische Belange - Versickerung von Niederschlagswasser - Erfordernis Umweltbericht Grünordnungsplan, Artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung - Alternativenprüfung
Öffentlichkeit*	X						X					Keine Hinweise während der Bürgerversammlung; im Nachgang Verweis auf Abstandsregelungen; Zuordnung der Einwendung unklar, ggf. keine Umweltinformation im Sinne des BauGB

* X = allgemeine Hinweise, Empfehlungen etc. X = Einwendung

Anregungen und Bedenken zur Planung können von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Dienstgebäude Stadthaus in der Abteilung Stadtplanung.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie werden von der Auslegung benachrichtigt.

Hinweis:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) weist die Stadt darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrats beraten und entschieden.

Apolda, den 6. März 2020



gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Apolda, Der Bürgermeister
Markt 1, 99510 Apolda
Telefon: 03644 650-0, Fax 650-400
E-Mail: amtsblatt@apolda.de

Redaktion:

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich)
Stefan Zimmermann und Sandra Löbel
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,
99510 Apolda
Für den Inhalt eines namentlich gekenn-
zeichneten Beitrages ist der Autor verant-
wortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda

Fotos:

Sandra Löbel
(falls nicht anders angegeben)

Druck:

Haasedruck,
Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg
Telefon 036451 684-11, Fax 036451 684-21
www.haasedruck.de
E-Mail: info@haasedruck.de

Vertrieb:

Allgemeiner Anzeiger
Werbe- und Vertriebsgesellschaft mbH
Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt
Telefon: 0361 227-5490

Auflagenhöhe: 13.500 Stück;
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Apolda;
Zusendung - auch einzeln -
gegen Portovorauszahlung (z. Z. 1,55 €)
auf Antrag beim Herausgeber;

Erscheinungsweise: 8mal jährlich

Redaktionsschluss: 06. März 2020

Erscheinungsdatum: 25. März 2020

ZINSSICHERHEIT FÜR IHRE BAUFINANZIERUNG



Glänzende Aussichten für die nächste Runde.

- Deine Anschlussfinanzierung bereits 5 Jahre vor Ablauf des Darlehens.
- Zinssicherheit bis zum Ende der Finanzierung
- Flexible Tilgungsmöglichkeiten

Wir beraten Sie gern.
Tel. 03643 817-0
oder www.vrbank-weimar.de



**VR Bank
Weimar eG**

Jetzt
Topzins
sichern!

*Im Amtsblatt
können auch
Sie werben!*



Rufen Sie uns an:

650152

oder mailen sie uns:
amtsblatt@apolda.de

BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie
in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Oststraße 49 · 99510 Apolda

E-Mail info@bestattungsinstitut-apolda.de

Internet www.bestattungsinstitut-apolda.de

Telefon 03644-56 27 30

Telefax 03644-55 57 10



*Thüringer
Tanz-Akademie*



Liebe Tänzer und Theaterbesucher, auch unsere
Spielstätten bleiben zum Schutz aller Gäste und
Mitarbeiter vorerst geschlossen. Wir hoffen, Sie bald
wieder begrüßen zu dürfen, und wünschen Ihnen und
Ihren Familien alles Gute und vor allem Gesundheit!

neue Tanz- und Theater-Termine:

www.thueringer-tanz-akademie.de

20 Jahre in Weimar

**THEATER
IM GEWÖLBE**



Experten
geben Tipps

> laufende Baufinanzierungen > Verträge auf dem Prüfstand

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Immobilien gelten weitläufig als gute Vermögensanlage, Alters- und Zukunftsvorsorge. Sie stehen für persönliches Heimatempfinden. Als stabiles Fundament des Eigentums dienen meist Fremdfinanzierung - egal ob bei Erwerb, Sanierung oder Modernisierung.

Laut dem Immobiliendarlehensvermittler Interhyp AG haben ca. 85 % aller Darlehensnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem das erste Mal der im Darlehen festgeschriebene Zinssatz neu verhandelt werden muss (*i. d. R. nach 10 Jahren*), ihren Kredit nur zum Teil zurückgezahlt. Sie stehen vor der Herausforderung einer neuen Festzinsvereinbarung bzw. einer Umschuldung. Hier gilt es eine Menge zu beachten. Um Fehler auszuschließen und für sich optimale Varianten herauszufinden, empfiehlt es sich, Experten hinzuzuziehen. Die Wohnbauspezialisten der VR Bank Weimar eG geben Immobilieneignern dahingehend wertvolle Einschätzungen und Empfehlungen.

Vermeehrt sind Darlehensnehmer unschlüssig, welche Vorgehensweise im aktuellen Niedrigzinsniveau für sie die beste ist. Oft sind es noch einige Jahre bis zum Ablauf aktueller Zinsfestschreibungen. Die Kündigung laufender Darlehen ist mit der Zahlung sogenannten Vorfalligkeitsentschädigungen zwar möglich, die Höhe der Kosten möchte jedoch i. d. R. kein Kreditnehmer zusätzlich zahlen.

Sie haben Fragen an die Experten?

Telefon: 03643 / 817-0 Mail: vr.bank@vrbank-weimar.de

Die Spezialisten für Wohnbaufinanzierungen (Ute Würfel, Heike Wensky, Susann Kreyer) beantworten diese schnell und unverbindlich.

Dazu die Experten: Nach 10 Jahren hat jeder Kunde mit langfristigen Darlehen (*Zinsfestschreibung von mehr als 10 Jahren*) gemäß § 489 BGB, Absatz 1 ein kostenfreies gesetzliches Kündigungsrecht.

Frühzeitige Beratung hilft Hausbesitzern beim Schutz vor unerwartet steigenden Zinsen in der zweiten Phase ihrer Finanzierung. Für bestehende Darlehen können sich Kreditnehmer mittels sogenannter Forwardvereinbarungen i. d. R. bis zu 5 Jahren im Voraus die heute gültigen Zinsen sichern - auch wenn das Marktzinsniveau anschließend steigen sollte. Die Kostenstrukturen der Finanzierung kann jeder Kreditnehmer entsprechend clever planen und so Überraschungen am Zinsmarkt vorbeugen. Es ist oft sinnvoll, eingesparte Gelder zur schnelleren Tilgung (*Entschuldung*) zu verwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Angebote kostenfreier jährlicher Sondertilgungen in der Praxis üblich.

Häufiges Versäumnis: Leider scheuen sich Darlehensnehmer oft während Festzinsbindungszeiten vor zusätzlichen Gesprächen mit Darlehensgebern/Kreditinstituten. Reagiert man erst innerhalb der letzten Monate, verspielt man wertvolle Vorlaufzeit. Kreditnehmern, deren Finanzierung nicht erst seit Kurzem läuft, wird in der aktuellen Marktphase auf jeden Fall zu unverbindlichen Beratungsgesprächen geraten.

VR Bank
Weimar eG



Rüdiger



Verkauf - Service - Vermietung



Ahornallee 5
Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar

03643 849174

@ info@baumaschinen-schwarz.de

www.baumaschinen-schwarz.de

Wir bieten

Baby-Schwimmkurse an!



Unsere Kleinen Gäste
liegen uns ganz besonders
am Herzen!

- > Kurs 1: dienstags 09:45 - 11:00 Uhr
- > Kurs 2: dienstags 11:00 - 12:15 Uhr

KURSFOS:

- > Kurs 1 x wöchentlich (Laufzeit 10 h, 63,00 €)
- > es können Babys ab einem Alter von 3 Monaten bis max. 12 Monate teilnehmen
- > Einzelstunden buchbar
- > Einstieg wöchentlich möglich
- > informieren Sie sich bei der AOK Plus über die Übernahme der Kursgebühr

Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH
Tel.: 03644-564626
www.sportpark-apolda.de

Sport Park
Apolda

NEU

im Bewegungsraum
der Schwimmhalle Apolda

„REHA“ SPORT für Kinder (6 bis 14 Jahre)

Das Programm ist für Kinder und Jugendliche, die sich durch altersgerechte und effektive Bewegung für den Alltag stärken oder ihre Koordination, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer und Muskulatur verbessern möchten. Mit Spaß und Energie lernen Kinder gemeinsam, gewinnen Selbstvertrauen und stärken ihre eigenen Kompetenzen durch Bewegungsspiele und spielerische Sportübungen.

Das Bewegungsangebot (Bodengymnastik/Wassergymnastik) wird mit Hilfe eines entsprechend qualifizierten Physiotherapeuten erlernt.

Die Kurse finden für Kinder oder auch für Eltern mit ihren Kindern statt.

Die Teilnahme am Kurs ist mit ärztlicher Verordnung möglich und wird durch die Krankenkasse übernommen.

Anmeldungen:

Geschäftsstelle Tel. 03644-501361
Physiotherapeut: Björn Fischer, Tel. 0171-3457347
per E-Mail: info@abg-abpolda.de

Kurszeiten: auf Anfrage
www.sportpark-apolda.de

Natürlich

... das fällt sich nicht an!

Alte Stadt-Apotheke Apolda
Apothekerin Brita Enke e.K.
Markt 11 · 99510 Apolda
Tel. 03644 562757

www.apotheke-apolda.de

Im April neu für Sie:

Progressive Muskelentspannung nach Jacobson

Start: **Donnerstag, 2. April, 19.00 Uhr**
Der Kurs beinhaltet 10 Stunden.

Wo: **Mehrgenerationenhaus Apolda
Dornburger Straße 14**

Kursleiter: **Gesundheitspädagogin C. Kloß**

Kosten: **100 €**

Bitte melden Sie sich in der Apotheke zum Kurs an.

Ab 20. März: **FRÜHJAHRSERWACHEN**
- 7fach punkten mit Payback.
Bis Ende März.

Werden Sie **Kundenberater*in** ... in der **VR Bank Weimar eG**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Jetzt bewerben!

Wir suchen Menschen mit Energie, die mit Leib und Seele bei der Sache sind, Lust auf Neues verspüren und Spaß daran haben, unsere Kunden kompetent, ehrlich und fair vor Ort zu beraten.

Für 25.000 Kunden unserer Region sind wir in 8 Geschäftsstellen persönliche Ansprechpartner. Wir freuen uns darauf, dass auch Sie Teil unseres Teams werden.

Unsere Standorte:
Weimar, Apolda, Magdala, Mellingen, Berlstedt, Blankenhain, Kranichfeld, Bad Berka

Unter: www.vrbank-weimar.de/karriere
finden Sie unsere aktuellen Jobangebote.

Senden Sie uns jetzt Ihre Bewerbung!
... oder rufen Sie uns einfach an:
☎ (03643) 817-0



VR Bank Weimar eG

KFZ & REIFENHAUS WEIMAR

NEUERÖFFNUNG
Mo. 16. März 2020

Driver
REIFEN UND KFZ-TECHNIK



Reifen, Felgen & Reifenservice für Fahrzeuge aller Art:
Pkw & SUV · Motorrad · Transporter
Lkw · Bus · Landmaschinen

IHR DRIVER CENTER
KFZ & REIFENHAUS WEIMAR
Nordstraße 7 · 99427 Weimar
www.reifenhaus-weimar.de

Im Amtsblatt können auch Sie werben!

Rufen Sie uns an:
650152
oder mailen sie uns: amtsblatt@apolda.de




owco
Olympische Weltmeisterschaften 2019 Apolda

Ausbilder Maik Schrader

Kampfkunststudio
Jenaer Straße 2
99510 Apolda
Tel. 0157 36272179

www.owco.de

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

neo-GARDEN
Inhaber: Uwe Meersteiner · Am Wolfsbach 6 · 99439 Berlstedt
Tel.: 036452 189 943 Fax: 036452 762 074 · Mobil: 0163 1529510
E-Mail: kontakt@neo-garden.de · Web: neo-garden.de

Alu-Terrassendach
5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl · 4,00 x 3,00 m · inkl. Montage, Fundamente, Montage, dimmbarer LED-Beleuchtung · Preis: **3.999,00 EUR**

WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER · HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

Seit 1991 Ihr kompetenter Partner in Sachen Immobilien

KNOPF Immobilien

- Kauf
- Verkauf
- Vermietung
- Vermittlung
- Beratung

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 13 · 99510 Apolda

☎ 03644 553043 ☎ 0178 1676132
✉ Knopf-Immobilien@gmx.de

Hypnose-Praxis Erfurt/Berlstedt



In 1 Stunde zum Nichtraucher!

Hauptstraße 24 (Ärztelhaus)

Rauchst Du noch, oder lebst Du schon?
Nichtraucher in einer Stunde, nur eine Sitzung, mit Garantie! Abnehmen ohne Diät u.v.m.
Infos unter: www.peter-schade.com · ☎ 0152 28998592

